Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Staatssekretär Roland Weigert, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie – 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2448
Telefax
089 2162-3448

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	München,
PI/G-4255-5/976 W vom 13.05.2020	21-3000/1875/2	26. 06. 2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, u. a. (AfD) vom 21.04.2020 betreffend „Initiativen der Staatsregierung, den durch COVID-19 entstandenen Schaden beim möglichen Schadensverursacher China statt den geschädigten Bürgern Bayerns einzutreiben“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) wie folgt:

1. Wie hoch ist der bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage bereits eingetretene wirtschaftliche Schaden, der dem Land Bayern durch das Virus COVID-19 entstanden ist?

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die bayerische Wirtschaft können derzeit noch nicht beziffert werden. Die zwischenzeitlichen Produktionsausfälle und Umsatzeinbrüche waren zum Teil enorm. In der Endabrechnung für das Jahr 2020 wird eine große Rolle spielen, wie schnell sich die Lage normalisiert und in welchem Umfang Nachholeffekte eintreten.

2. Streitbeilegungsmechanismus nach Art. 56 "Internationalen Gesundheitsvorschriften"

2.1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern entstandenen wirtschaftlichen Schaden im Rahmen von Art. 56 der "Internationalen Gesundheitsvorschriften" geltend zu machen (Bitte begründen)?

2.2. Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher gestartet, um selbst oder mit Hilfe der Bundesregierung eine der in Art. 56 Abs. 1-5 "Internationale Gesundheitsvorschriften" aufgelisteten Möglichkeiten der Streitbeilegung einzuleiten (Bitte ausführlich begründen)?

2.3. Im Negativfall von 2.2., wie begründet die Staatsregierung angesichts des gigantischen entstandenen Schadens ihr bisheriges Unterlassen an Initiativen (Bitte ausführlich begründen)?

Die Fragen 2.1. bis 2.3. stehen im grundsätzlichen und untrennbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Weltgesundheitsorganisation und der damit verbundenen Ausgestaltung und Interpretation der völkerrechtlichen Instrumente im Gesundheitswesen. Hierfür ist ausschließlich die Bundesregierung zuständig.

3. Internationaler Gerichtshof

3.1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern entstandenen Schaden vor dem internationalen Gerichtshof (IGH) geltend zu machen (Bitte begründen)?

3.2. Im Falle, dass die in 3.1. abgefragte Option nicht möglich ist, welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung vor dem IGH dennoch eine Klage mit dem Argument der Überprüfung aus den gegenseitigen Verpflichtungen völkerrechtlich bindender Verträge anhängig zu machen (Bitte begründen)?

3.3. Welche Möglichkeiten hat im Ablehnensfall der in 3.1. und/der 3.2. abgefragten Optionen die Staatsregierung alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung im Rahmen eines so genannten "Forum Prorogatum" (Bitte begründen)?

Die Fragen 3.1. bis 3.3. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des Statuts

des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut) wahr, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) ist.

Das IGH-Statut regelt insbesondere die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs. Der Zugang zum Internationalen Gerichtshof steht gemäß Art. 35 Absatz 1 IGH-Statut den Staaten offen, die Vertragsparteien dieses Statuts sind. Neben den Staaten, die das IGH-Statut ratifiziert haben, sind gemäß Art. 93 Absatz 1 VN-Charta alle Mitglieder der Vereinten Nationen ohne weiteres Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

Der Freistaat Bayern ist nicht Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs. Daher ist er weder allein noch mit Hilfe der Bundesregierung in der Lage, ein Verfahren selbst anhängig zu machen.

4. Sonstige Institutionen, rechtliche Anliegen geltend zu machen

4.1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden über Art. 75 der "Verfassung der Weltgesundheitsorganisation" vor dem "Internationalen Gerichtshof' geltend zu machen (Bitte begründen)?

4.2. Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Staatsregierung dafür bzw. dagegen, dass die Frage der völkerrechtlichen Verantwortung Chinas oder der Verstöße von Melde- bzw. Informationspflichten im Rahmen der " Internationale Gesundheitsvorschriften " als eine " Frage oder jeder Streitfall betreffend die Auslegung oder die Anwendung der Verfassung der WHO " angesehen werden kann (Bitte begründen)?

Die Fragen 4.1.und 4.2. stehen im grundsätzlichen und untrennbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Weltgesundheitsorganisation und der damit verbundenen Ausgestaltung und Interpretation der völkerrechtlichen Instrumente im Gesundheitswesen. Hierfür ist ausschließlich die Bundesregierung zuständig.

4.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden vor dem " ständigen Schiedsgericht (PCA) auf Basis der Haager Friedenskonferenz von 1899 " anhängig zu machen (Bitte begründen)?

Der Freistaat Bayern ist selbst nicht Vertragspartei der Konvention zur friedlichen Erledigung Internationaler Streitfälle, auf deren Basis der Ständige Schiedshof (PCA/CPA) geschaffen wurde. Er ist daher weder allein noch mit Hilfe der Bundesregierung in der Lage, ein Verfahren selbst anhängig zu machen.

5. Das " Dispute Settlement Body " der WTO

5.1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden vor dem " Dispute Settlement Body " der WTO anhängig zu machen (Bitte begründen)?

Der Dispute Settlement Body ist ein Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation WTO und damit ein wichtiger Bestandteil des WTO-Streitschlichtungsverfahrens (Dispute Settlement Understanding) zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten und damit der Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem. Der WTO-Streitbeilegungsmechanismus umfasst das gesamte WTO-Handelsrecht (also insbesondere das GATT, das GATS, das TRIPS, das WTO-Agra-, das TBT- oder das GPA-Abkommen, um nur einige Beispiele zu nennen). Jeder WTO-Mitgliedstaat, der sich in seinen WTO-Handelsrechten verletzt fühlt oder meint, er sei um einen ihm zustehenden Vorteil gebracht worden, kann ein solches Verfahren anstreben.

Da es hier im konkreten Fall nicht um eine handelsrechtliche Auseinandersetzung, also um die Auslegung von bzw. um einen Verstoß gegen WTO-Handelsrecht geht, kann ein Verfahren nicht vor dem Dispute Settlement der Welthandelsorganisation WTO ausgetragen werden.

5.2. Welche Verpflichtungen kommen – soweit der Staatsregierung bekannt – den WTO-Mitgliedsländern aus den " International Health Regulations / Internationale Gesundheitsvorschriften (IHR)" im Hinblick auf die Vermeidung der Verbreitung eines Virus zu?

Die Frage 5.2. steht im grundsätzlichen und untrennbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Weltgesund-

heitsorganisation und der damit verbundenen Ausgestaltung und Interpretation der völkerrechtlichen Instrumente im Gesundheitswesen. Hierfür ist ausschließlich die Bundesregierung zuständig.

6. Bilaterale Investitionsschutzabkommen

6.1. In welche Investitions/schutz/abkommen mit China ist Bayern eingebunden, die durch Bayern alleine, oder für Bayern über den Bund oder für Bayern über die EU mit China abgeschlossen wurden?

Der Freistaat Bayern hat mangels eigener Zuständigkeiten kein eigenes Investitions(schutz)abkommen mit China.

Seit dem 11. November 2005 besteht zwischen Deutschland und China ein Investitionsschutzabkommen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 1. Dezember 2003, in Kraft seit dem 11. November 2005, BGBL 2005 II, 732).

Mit dem Vertrag von Lissabon ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen im Jahr 2009 auf die EU übergegangen. Deswegen verhandelt die EU-Kommission seit 2013 ein Investitionsabkommen mit China, das dann die verschiedenen Investitions(schutz)abkommen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und damit auch Deutschlands mit China ersetzen würde. Die Verhandlungen der EU mit China zu einem Investitionsabkommen sind aber noch nicht abgeschlossen.

6.2. Welche Streitbeilegungsregularien enthält jedes dieser in 6.1. abgefragten Abkommen?

Das in der Antwort zu Frage 6.1. genannte Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und China enthält die folgenden beiden Streitbeilegungsregularien:

- Artikel 8: Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertragsparteien

- Artikel 9: Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Investoren und einer Vertragspartei

6.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung oder mit Hilfe der EU einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden mit Hilfe der in 6.2. abgefragten Streitbeilegungsregularien geltend zu machen (Bitte begründen)?

Mit Investitionsschutzverträgen sichern Staaten ihren Investoren jeweils völkerrechtlichen Schutz im jeweiligen Gaststaat zu. Aktuell schützt das deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen deutsche Investitionen in China und umgekehrt chinesische Investitionen in Deutschland. Mit dem Investitionsschutzvertrag können keine Schäden des Landes Bayern oder seiner Bürger geltend gemacht werden.

7. Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)

7.1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, alleine oder mit Hilfe der Bundesregierung einen dem Land Bayern und/oder seinen Bürgern entstandenen Schaden auf Basis des Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) z.B. über den darin enthaltenen Teil XV „Streitbeilegungssystem“ anhängig zu machen (Bitte begründen)?

Der Freistaat Bayern ist selbst nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Er ist daher weder allein noch mit Hilfe der Bundesregierung in der Lage, ein Verfahren selbst anhängig zu machen.

7.2. Welche bayerischen Bürger oder Firmen oder Gliederungen Bayerns sind durch Chinas Versäumnisse gegenüber dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) zu Schaden gekommen, weil sie sich z.B. auf einem Kreuzfahrtschiff oder Frachtschiff aufhielten, in welchem eine COVID-19-Epidemie ausbrach?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

7.3. Welche weiteren Möglichkeiten hätten bayerische natürliche oder juristische Personen, oder der Freistaat oder eine seiner Untergliederungen ggf. über den Bund, um Ansprüche auf Ersatz von dem durch die COVID-19 entstandene Pandemie gegenüber China geltend zu machen (Bitte hierbei mindestens Stellung nehmen zu vor den Gerichten in Hongkong erhebbare Klagen, dass China die Handlungen staatlicher Organe Rechte nach dem "Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" verletzt habe; vor US-Bundesgerichten gegen mit dem chinesischen Staat verbundene Wirtschaftseinheiten, vor nationalen Gerichten gegen mit dem chinesischen Staat verbundene Wirtschaftseinheiten etc.)?

Rechtsberatung im Einzelfall ist Aufgabe der rechtberatenden Berufe. Die individuelle Inanspruchnahme von Rechtsschutzmöglichkeiten ist keine Frage, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, vergleiche § 71 Abs. 1 S. 2 BayLTGeschO.

Unbeschadet hiervon ist die Klärung abstrakt-genereller Rechtsfragen im Rahmen einer schriftlichen Anfrage in der vorliegenden Form nicht möglich. Die Fragestellung bleibt bezüglich etwaiger Anspruchsziele und Verfahrensbeteiligter („mit dem chinesischen Staat verbundene Wirtschaftseinheiten") unbestimmt. Soweit der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR) angesprochen wird, ist auch hier darauf hinzuweisen, dass der Freistaat Bayern nicht Vertragspartei ist. Daher ist er weder allein noch mit Hilfe der Bundesregierung in der Lage, Ansprüche geltend zu machen.

8. Die Position der Staatsregierung

8.1. Hatte die Staatsregierung die Frage der Geltendmachung des durch COVID-19 entstandenen Schadens bereits auf der Tagesordnung des Kabinetts (Bitte Datum und die wesentlichen Gesprächsinhalte aufschlüsseln)?

8.2. Welche Beschlüsse hat die Staatsregierung in der in 8.1. abgefragten Initiative getroffen?

Zu Fragen 8.1. und 8.2.: Es gab zum Thema keine Behandlung im Ministerrat; es ist auch keine Behandlung geplant.

8.3. Durch welche Beschlüsse bzw. Handlungen möchte die Staatregierung Initiativen verhindern, den durch COVID-19 entstandenen Schaden in Bayern statt vom Verursacher des Schadens China, von den geschädigten Bürgern Bayerns z.B. über Vermögensabgaben oder Ergänzungsabgaben nach Art. 106 Abs. 1 GG zumindest teilweise bezahlen zu lassen?

Es sind keine zusätzlichen Abgaben geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Weigert